

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel hat in ihrer Sitzung am 17.09.1975 folgende

## **Richtlinien**

### **für die Bezuschussung von kulturellen und gemeinnützigen Vereinen der Stadt Runkel sowie Förderung der Jugendpflege**

beschlossen:

A) Zuschüsse an Vereine

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten fördert die Stadt Runkel die kulturellen und gemeinnützigen Vereine.

B) Sonstige Förderung der Vereine

Den kulturellen und gemeinnützigen Vereinen werden auch Zuschüsse bei der Anschaffung langlebiger Gegenstände gewährt. Der Zuschuss wird analog der Beihilferichtlinien für kommunale Sportförderung gewährt und beträgt bis zu 25 % der Investitionskosten.

C) Ehrung der Vereine

Entsprechend den Richtlinien für die kommunale Sportförderung wird den übrigen Vereinen bei Jubilaren ein Geldgeschenk in Höhe von 80 Euro gewährt.

D) Förderung der Jugendpflege

1. Von Jugendgruppen durchgeführte Fahrten und die Teilnahme an Zeltlagern können besonders gefördert werden, wenn die Fahrten oder das Zeltlager Begegnungen von besonderer bzw. herausgehobener Bedeutung sind.
2. Maßnahmen nach Ziffer 1 werden nur gefördert, wenn sie mindestens 3 Tage dauern und an ihnen mindestens 7 Kinder oder Jugendliche im Alter von 9 – 18 Jahren teilnehmen.
3. Die Zuwendung beträgt je Teilnahme und Tag 1,53 Euro. An- und Abreisetag werden als volle Tage angerechnet. Die Zuwendung wird höchstens für 2 Wochen gewährt.
4. Die Zuwendung wird nach Abschluss der Fahrt gewährt. Eine Zusammenstellung der Fahrtteilnehmer mit Altersangabe, Fahrtnachweis und Dauer der Fahrt ist nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch den Verein vorzulegen.
5. Nicht gefördert wird die Teilnahme an Fahrten
  - a) geschlossener Schulklassen,
  - b) die eindeutig den Charakter von Schulungslehrgängen oder Sportveranstaltungen haben,
  - c) die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden,
  - d) der Jugendverbände.

Die Richtlinien treten gem. § 11 der Hauptsatzung vom 21.11.1974 am Tage nach der Vervollständigung der Bekanntmachung in Kraft.

Heil  
(Bürgermeister)